

Bekanntmachung der Gemeinde Cambs

2. Änderung (Teilaufhebung) des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 „Wohnbebauung Cambs, alte Gutsanlage“ der Gemeinde Cambs

Für die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Cambs am 14.04.2022 beschlossene 2. Änderung (Teilaufhebung) des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 „Wohnbebauung Cambs, alte Gutsanlage“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Ludwigslust – Parchim, AZ: BP210047, vom 28.06.2022 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung erteilt.

Das Plangebiet des VEP Nr. 1 liegt im südlichen Siedlungsbereich des Hauptortes Cambs, südlich der Bundesstraße B 104 / Schweriner Straße und nördlich des Cambser Seewegs, am Ende der Straße Zum Gutshaus. Das Plangebiet für die 2. Änderung des VEP Nr. 1 umfasst die Flurstücke 2/57 und 2/58, Flur 5 der Gemarkung Cambs mit einer Fläche von rd. 0,57 ha. Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen. Planungsziel ist die Herausnahme der Flurstücke aus dem Geltungsbereich der Satzung.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die 2. Änderung (Teilaufhebung) des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 „Wohnbebauung Cambs, alte Gutsanlage“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Crivitzer Amtsboten in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung (Teilaufhebung) des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 „Wohnbebauung Cambs, alte Gutsanlage“ und die Begründung ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen herbeigeführt wird.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Cambs, 01.08.2022

Im Original gez.
Frank-Rainer Müller
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 26.08.2022 im Crivitzer Amtsboten veröffentlicht.

Cambs, 01.08.2022

Im Original gez.
Frank-Rainer Müller
Der Bürgermeister

Übersichtsplan

